STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beschluss-Nr.:	**Datum:**	**Zeichen:**
211/2019-2024	**01.02.2021**	**FD O+P / Do**

Beratungsfolge		**Beratungsergebnis**		
Gremium	**Sitzung am**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Ortschaftsrat Mose	01.03.2021	3	/	/
Ortschaftsrat Elbeu	02.03.2021	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	03.03.2021	5	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2021	5	/	/
Bau- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2021	7	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	10.03.2021	6	/	/
Finanzausschuss	11.03.2021	6	/	1
Hauptausschuss	15.03.2021	9	/	/
Stadtrat	25.03.2021	27	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Organisation und Personal	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	
M. Cassuhn	S. Soe	J. Dorendorf-Philipp	

Sachdarstellung:

Um in außergewöhnlichen Notsituationen, wie derzeit bedingt durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2, die notwendigen demokratischen Entscheidungsstrukturen in den Kommunen aufrecht zu erhalten und die Funktionsfähigkeit vor Ort zu gewährleisten, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt mit dem am 10.11.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften Sonderregelungen für die kommunale Ebene geschaffen. In seiner Sitzung am 19.11.2020 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 eine landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) festgestellt, damit u.a. die mit dem Änderungsgesetz neu eingefügten Regelungen des § 56a KVG LSA unmittelbar zur Anwendung gelangen können.

Aufgrund der vom Landtag festgestellten landesweiten pandemischen Lage ist die Möglichkeit des § 56a Abs. 2 KVG LSA eröffnet, von dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit der Mitglieder der Vertretung oder der Ausschüsse in einem Sitzungsraum abzuweichen und die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Damit stehen Präsenzsitzungen, Videokonferenzen und Abstimmungen im schriftlichen, elektronischen und mündlichen Verfahren gleichrangig zur Verfügung.

Um die Regelungen in § 56a KVG LSA umsetzen zu können, ist vorher eine Anpassung der Geschäftsordnung notwendig. Der Abschnitt V mit dem § 23 wurde daher neu eingefügt. Es wurde dabei das Muster des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt angewandt.

Weiterhin wurden Anpassungen in den §§ 5, 11 und 16 vorgenommen, auf die die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20.10.2020 hingewiesen hat. Diese Hinweise sollten bei einer der nächsten Änderungen eingepflegt werden.

Darüber hinaus wurde im § 8 eine datenschutzrechtliche Klarstellung zur Einwohnerfragestunde ergänzt.

Alles Weitere ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung:	im Haushalt ☐ ja ☐ nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021 Produktkonto:	

Anlagen:
Anlage 1 – 1. Änderung der Geschäftsordnung
Anlage 2 – Lesefassung/Synopse zur 1. Änderung der Geschäftsordnung
Anlage 3 – Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.10.2020